

Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 als Abschluss der Rezeption in Basel [Bernhard Christ]

Autor(en): **Carlen, Louis**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **22 (1972)**

Heft 2

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BESPRECHUNGEN COMPTES RENDUS
SCHWEIZERGESCHICHTE HISTOIRE SUISSE

BERNHARD CHRIST, *Die Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 als Abschluss der Rezeption in Basel*. Basel und Stuttgart, Helbing & Lichtenhahn, 1969. XXIII/141 S. (Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Heft 87.)

Der Verfasser untersucht Entstehung und Quellen der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 und versucht, diese in die allgemeinen rechtsgeschichtlichen Zusammenhänge einzuordnen und zu würdigen. Er zeigt, wie die bürgerlichen Unruhen von 1691 die Erneuerung der Gesetzgebung Basels im beginnenden 18. Jahrhundert beeinflussten. Der damals aufkommende neue, reformfreundige Regierungsstil hatte eine Serie neuer Gesetze zur Folge, deren bedeutendstes und umfangreichstes die teilweise noch bis Ende des 19. Jahrhunderts in Geltung verbleibende Stadtgerichtsordnung von 1719 ist. Ihre Redaktion lag in den Händen des Schultheissen Johann Friedrich Wettstein (1689–1753), über dessen Tätigkeit als Jurist und Richter Christ Näheres aussagt.

Die Stadtgerichtsordnung von 1719 hatte verschiedene Vorlagen: Das Württembergische Landrecht von 1610, das alte Basler Stadtrecht, der Judeneid und das sich auf das Kreditgeschäft beziehende Vertragsrecht aus dem Reichsrecht, aber auch wissenschaftliche Privatarbeiten wie G. A. Stuves «Jurisprudenz der landüblichen Rechte» und die Konkurstheorien von Sebastian Faesch. Christ arbeitet den Anteil dieser Vorlagen an der Basler Stadtgerichtsordnung von 1719 heraus und setzt sie in Verbindung mit dem Gemeinen Recht, von dem er die Stadtgerichtsordnung als geprägt ansieht, so dass er schliesst (S. 88), «dass die StGO ein nahezu rein gemeinrechtliches Gesetzbuch ist, dass Basel – dank dieser StGO – zum innersten Rezeptionsgebiet gehört, dass in Basel das Gemeine Recht gegolten hat, so wie in den Territorien, Städten und Ritterschaften am Rhein, am Main und in Süddeutschland.» Von hier aus erwächst das Verständnis für die weitere Gesetzgebung und die Literatur zur Stadtgerichtsordnung im 18. Jahrhundert, vor allem aber die Abwägung ihrer Bedeutung für die Rezeption des römischen Rechts in Basel, auf die schon Wolfgang Wackernagel 1960 hingewiesen hat. Hier scheinen mir auch Ergebnis und besonderer Wert der Arbeit, einer Dissertation aus der Schule von H. R. Hagemann, zu liegen. Sie fällt in die Reihe jener Studien, die in den letzten zwanzig Jahren begonnen haben, das Bild von der Rezeption des römischen Rechts in der Schweiz aufzuhellen und das landläufige Lehrbuchklischeebild zu korri-

gieren, wie wir es bei jedem zweiten Examen auf rezeptionsgeschichtliche Fragen hören müssen, wonach die Schweiz von der Rezeption des römischen Rechts überhaupt nicht oder nur am Rande berührt worden sei.

An einzelnen Stellen hätte den Druckkorrekturen mehr Beachtung geschenkt werden sollen (z. B. S. 87 Titel: «Das Gemeine Recht»; S. 140 fehlen im Text zwei Anmerkungsnummern).

Innsbruck

Louis Carlen

HERMANN SUTER, *Innerschweizerisches Militär-Unternehmertum im 18. Jahrhundert*. Zürich, Leemann, 1971. XI/159 S., Tab. (Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 45, Heft 3.)

Seit dem 15. Jahrhundert kommt dem schweizerischen Söldnerwesen eine grosse wirtschaftliche Bedeutung zu. Meist wird das Thema von bevölkerungs- und arbeitspolitischen Fragestellungen angegangen. Dabei wird ein wichtiger und interessanter Aspekt vernachlässigt: derjenige des Militärunternehmers.

Seit der glanzvollen Zeit der militärischen Grossunternehmer im Dreissigjährigen Krieg – man denke an Wallenstein – wurde das Söldnerwesen durch die Einführung stehender Heere grundlegend umgestaltet: An die Stelle der Söldnerarmeen traten kleinere Regimentsverbände, die in beschränkter Zahl dauernd unter den Fahnen gehalten wurden. Der Oberst löste den Grossunternehmer ab. Absolutismus und Merkantilismus schränkten alsdann die Macht der Regimentsinhaber von der geschäftlichen Seite her ein und förderten gleichzeitig die «Kompaniewirtschaft» im Sinne einer administrativen Dezentralisation. Dadurch trat der Hauptmann in den Mittelpunkt des Interesses. Er stand unter strenger Kontrolle des Dienstherrn, der seine Gewinnmöglichkeiten einschränkte und ihn durch das sich ausbreitende Geld- und Kreditwesen in finanzielle Abhängigkeit zwang. Der Kompanieinhaber versuchte nun, auf Kosten der Söldner seine Gewinne zu vergrössern. Vertrauenskrisen, Rekrutierungsschwierigkeiten und infolge davon das Aufkommen einer einheimischen Industrie und der Aufstieg neuer sozialer Schichten waren die Ergebnisse und veranlassten eine ausgesprochene Krise des selbständigen Militärunternehmertums.

Hermann Suter unternahm es, das Schicksal der Regiments- und Kompanieinhaber in dieser Spätphase des Militärunternehmertums zu untersuchen und insbesondere die wirtschafts- und sozialgeschichtlichen sowie die politischen Aspekte herauszustellen. Er grenzte das Thema ein auf die Innerschweizer Unternehmerfamilien in spanischen und neapolitanischen Diensten 1720 bis 1795, wobei allerdings dann und wann auch von solothurnischen Truppen die Rede ist. Vorweg ist zu sagen, dass der Autor die Verhältnisse im Kanton Schwyz hervorhebt, während die übrigen Kantone der Innerschweiz weniger Beachtung finden. Die Quellen finden sich in den staatlichen und privaten Archiven der Innerschweiz, den Archiven in Zürich und Solothurn, dem Bundesarchiv in Bern und besonders in den spanischen Archiven in Madrid, Segovia und Castillo de Simancas. Der Leser